



Einfuhrvorschriften für Nadelholz (Stamm- und Schnittholz)

Importe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern unterliegen nach der Pflanzenbeschauverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. April 2000 (BGBl. S. 337), geändert 21.07.2014 folgenden Anforderungen:

- Die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Weiterversendungszeugnis (bes. Anforderungen) begleitet werden, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt.

Dies betrifft hier **Holz von Nadelbäumen mit Ursprung in außereuropäischen Ländern, Kasachstan, Russland und der Türkei** und das **z.B.** einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang 1 Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

- KN-Code 4403 20 (Holz von Nadelbäumen, roh, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet)
- KN-Code 4407 10 (Holz von Nadelbäumen, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Ecken verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm)

Angaben bei der Einfuhr (§ 7a der Pflanzenbeschau-VO)

Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, aus einem Drittland einführt, hat vor der Einleitung des Zollverfahrens gegenüber der zuständigen Behörde unaufgefordert folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen pflanzenbeschaurechtlichen Vorschriften unterfallenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenstände unter Verwendung der **Codes des Integrierten Zolltarifs** der Europäischen Gemeinschaften und der **botanischen Bezeichnung der Pflanzen**,
- Die Nummern der Zeugnisse,
- Name und Anschrift des Einführers sowie dessen **Registriernummer** mit der er als Importeur bei seiner zuständigen Pflanzenschutzbehörde registriert ist.

Anforderungen an das Pflanzengesundheitszeugnis (§ 6 der Pflanzenbeschau-VO)

- Das Pflanzengesundheitszeugnis muss
 1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefasst sein,
 2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein,
 3. die botanischen Bezeichnungen des Pflanzenerzeugnisses in lateinischer Sprache enthalten und
 - 4. im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in Anhang IV Teil A Kapitel I oder Teil B der Richtlinie 2000/29/EG genannt sind, die Angabe der Position, die die Anforderungen enthält, welche die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände erfüllen (siehe Seite 2 Besondere Anforderungen)**
- Jede Änderung im Zeugnis muss amtlich beglaubigt sein, unbeglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig.
- Das Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versandland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

Besondere Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I Punkt 1.5 oder Teil B der Richtlinie 2000/29/EG

Die folgenden Anforderungen gelten für das gegebenenfalls in den KN-Codes von Anhang V Teil B aufgeführte Holz von Nadelbäumen auch ohne seine natürliche Oberflächenrundung, **mit Ursprung in Russland, Kasachstan und der Türkei** (ausgenommen ist Holz in Form von Spänen, Holzabfällen, Verpackungsmaterial aus Holz in Form von Kisten, Paletten usw., Holz, das zum Verkeilen oder Abstützen der nicht aus Holz bestehenden Ladung verwendet wird = hier gelten besondere Vorschriften).

Eine amtliche Feststellung im Zeugnis ist erforderlich, dass das Holz

- a) aus Gebieten stammt, die als frei von
- *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen),
 - *Pissodes* spp. (außereuropäische Populationen),
 - *Scolytidae* spp. (außereuropäische Populationen)
- bekannt sind. Der Name des Gebiets wird unter der Rubrik „Ursprungsort“ in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Abs. 1 Ziffer ii) vermerkt,

oder

- b) rindenfrei und frei von Wurmlöchern ist, die von der Gattung *Monochamus* spp. (außereuropäische Populationen), verursacht werden und zu diesem Zweck als Wurmlöcher mit einem Durchmesser von mehr als 3 mm definiert werden,

oder

- c) einer künstlichen Trocknung bei geeigneter Temperatur/Zeit Relation bis auf einen Feuchtigkeitsgehalt von weniger als 20 % TS unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Markierung „Kilndried“, „K.D.“ oder eine andere international anerkannte Markierung nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung angebracht wird,

oder

- d) einer sachgerechten Erhitzung auf eine Kerntemperatur von mindestens 56 °C für 30 Minuten ohne Unterbrechung im gesamten Holzquerschnitt (einschließlich des Holzkerns) unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass die Kennzeichnung „HT“ nach üblichem Handelsbrauch auf dem Holz oder jeglicher Umhüllung und in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Abs. 1 Ziffer ii) angegeben wird,

oder

- e) einer sachgerechten Begasung gemäß einer nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zugelassenen Spezifikation unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Abs. 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, die Mindesttemperatur des Holzes, die Dosierung (g/m³) und die Expositionsdauer (Std.) angegeben wird

oder

- f) einer sachgerechten Kesseldrucktränkung mit einem nach dem Verfahren des Artikels Abs. 2 zugelassenen Erzeugnis unterzogen worden ist. Dies muss dadurch nachgewiesen werden, dass in dem Pflanzengesundheitszeugnis gemäß Artikel 13 Abs. 1 Ziffer ii) der Wirkstoff, der Druck (psi oder kPa) und die Konzentration (%) angegeben werden.

Maßnahmen (§ 9 der Pflanzenbeschau-VO)

Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 8 der Pflanzenbeschau-VO fest, die auf die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG oder Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderliche Maßnahmen, insbesondere

1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
2. die Zurückweisung der Befallsgegenstände von der Einfuhr oder
3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände,

anzuordnen. Die zuständige Behörde kann die Quarantäne für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände anordnen, bis feststeht, dass die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der aufgeführten Schadorganismen nicht besteht.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die in Anhang IV Teil A

Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen den dort jeweils aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen.

Werden die Anforderungen an das Zeugnis nach § 6 der Pflanzenbeschau-VO nicht erfüllt, so wird dem Einführer Gelegenheit gegeben, ein neues Zeugnis im Original nachzureichen. Kann dies nicht erfüllt werden, wird die Sendung von der Einfuhr zurückgewiesen.

Einfuhrabfertigung

Die Antragstellung zur Abfertigung einer Einfuhr erfolgt durch www.pgz-online.de

Gebühren

Die Einfuhr von Holz aus Drittländern ist gebührenpflichtig. Nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 8. November 2013 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 448), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. 2015, S. 446) werden für den Import von Holz nach unten genannten Tarifstellen folgende Gebühren festgesetzt:

Position gem. Gebührenaufstellung	Standardgebühr gem. Artikel 13d Absatz 2 / bzw. Anhang VIII a	Koniferen-Holzimport, exklusiv Lärche, aus dem europäischen Teil Russlands Beschauquote 50%
9.3.2.2.1 a) für Dokumentenkontrollen je Sendung	10,00 €	10,00 €
9.3.2.2.2 b) für Nämlichkeitskontrollen je Sendung bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe größer	10,00 € 14 €	5,00 € 7,00 €
9.3.3.2.3.12 c) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von — Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung — bis 100 m ³ Volumen — pro weiteren m ³	22,00 € 0,20 € *)	11,00 € 0,10 €

*) Abweichung vom Standard-Gebührensatz durch die Gebührenordnung des Landes SH

Eine Sendung ist die Warenmenge, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet wird. Die Mindestgebühr für jede Sendung beträgt 42,00 € bzw. 26,00 € bei reduzierter Einfuhrkontrolle. Sie setzt sich zusammen aus der Dokumenten-, Nämlichkeitskontrolle und der Pflanzengesundheitsuntersuchung.

Hinweis

Die genannte Verordnung und Richtlinie ist auf den Seiten des Julius Kühn Instituts nachzulesen:
<http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/>
(Regelungen und Standards, EU-weite Regelung)

Stand: 02/2016